

ZH_OBERGERICHT VV180006 vom 17. Juli 2018

ZH Obergericht, 2018-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VV180006

FR: ZH_OBERGERICHT VV180006 du 17 juillet 2018

IT: ZH_OBERGERICHT VV180006 del 17 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen eines am Bezirksgericht Q._____ hängigen Verfahrens betreffend Kollokationsklage (nach der durch das Obergericht im Jahr 2017 erfolgten Rückweisung FB170002-..., zuvor FB060009-...) stellte R._____ als Präsident mit Einzelunterschrift (vgl. act. 14) für die A._____ AG (nachfolgend: Gesuchstellerin) mit am 2. März 2018 der Post übergebener, an das Bezirksgericht Q._____ als untere Aufsichtsbehörde über das Konkursamt Q._____ adressierter, unübersichtlich gestalteter Eingabe neben zahlreichen Anträgen (vgl. act. 2 S. 3 ff.) im Wesentlichen folgende Rechtsbegehren (act. 2 S. 2): "1. Ausstandsbegehren gegen sämtliche Personen, welche am Bezirksgericht Q._____ und bei der Aufsichtsbehörde in Schuldbeitrags- und Konkursangelegenheiten in irgend einer Funktion tätig sind oder waren.

E. 2

Ausstandsbegehren gegen sämtliche Personen, welche beim Konkursamt Q._____ in irgend einer Funktion tätig sind oder waren.

E. 2.1

Gerichtspräsident lic. iur. C._____ führte zur Begründung seines Ausstandsbegehrens aus, am 28. März 2018 habe ein Auto neben ihm angehalten, wobei R._____ in diesem Auto gesessen sei. R._____ habe die Scheibe heruntergelassen und ihn mit "Herr Gerichtspräsident" angesprochen. Da er keine Veranlassung gesehen habe, sich ausserhalb des Gerichtsgebäudes mit R._____ zu unterhalten, sei er weitergegangen. R._____ habe daraufhin laut rufend Bezug auf sein Ablehnungsbegehren genommen und habe wissen wollen, weshalb dieses noch nicht behandelt worden sei. Sodann habe R._____ ihn laut aus dem Auto schreiend mehrfach einen Lügner und Betrüger genannt. Aufgrund dieses Ereignisses fühle er sich als Richter gegenüber R._____ nicht mehr unbefangen (act. 4/1).

Zur Begründung ihres Ausstandsbegehrens führte Vizegerichtspräsidentin lic. iur. D._____ aus, sie fühle sich gegenüber R._____ nicht mehr unbefangen aufgrund diverser Vorkommnisse anlässlich von ihr geführter Verfahren, aufgrund von dort geäusserten Animositäten und Diffamierungen sowie aufgrund des Umstandes, dass R._____ nicht davor zurückschrecke, seine gerichtlichen, mit Anwürfen auch an sie versehenen Eingaben in von ihr nicht geführten Verfahren in Kopie an ihr privates Umfeld zuzustellen (act. 4/2).

E. 2.2

Dem den Ausstand verlangenden Justizbeamten darf auf seine gewissenhafte Erklärung hin, es liege ein Ausstandsgrund vor, der Ausstand nicht verweigert werden (Hauser/Schweri, a.a.O., § 100 N 10). Gestützt auf die vorstehend wiedergegebenen Ausführungen in der gewissenhaften Erklärung ist Gerichtspräsident lic. iur. C._____ im

Verfahren FB170002-... der Ausstand zu bewilligen. Bei dieser Sachlage erweist sich das durch die Gesuchstellerin gegen Gerichtspräsident lic. iur. C._____ gestellte Ablehnungsbegehren als gegenstandslos und ist auf die betreffenden Ausführungen nicht weiter einzugehen.

E. 2.3

Wie bereits ausgeführt, beziehen sich die Ausstands- und Ablehnungsgründe immer nur auf den zur Ausübung des Justizamts in der konkreten Sache berufenen einzelnen Funktionär und ist ein vom Eintritt einer Bedingung abhängiges Ablehnungs- oder Ausstandsbegehren nicht mit dem Gesetz vereinbar (vgl. vorstehend Ziff. III./1.). Dies gilt auch für ein durch die Justizperson selber gestelltes Ausstandsgesuch.

Vizegerichtspräsidentin lic. iur. D._____ war bislang in keiner Funktion im Verfahren FB060009-... bzw. FB170002-... tätig. Sie machte auch nicht geltend, in Zukunft für dieses Verfahren zuständig zu sein. Insofern erfolgte ihr Ausstandsbegehren implizit unter der Bedingung, dass sie für das Verfahren FB170002-... zuständig wird, was unzulässig ist. Auf das Gesuch von Vizegerichtspräsidentin lic. iur. D._____ um Bewilligung des Ausstandes für das Verfahren FB170002-... ist deshalb nicht einzutreten.

- 8 - 3. Ablehnungsbegehren können nur gegen einzelne, namentlich genannte Justizpersonen gerichtet werden, die sich mit einer Sache konkret befasst haben (Hauser/Schweri, a.a.O., § 101 N 4). Die Gesuchstellerin hat die abgelehnten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksgerichts Q._____ zwar einzeln und mit Namen genannt (act. 2 S. 5). Von diesen abgelehnten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern war jedoch einzig Gerichtspräsident lic. iur. C._____ als Bezirksrichter konkret mit dem Verfahren FB060009-... bzw. FB170002-... befasst. Alle anderen abgelehnten Mitglieder und Ersatzmitglieder waren im genannten Verfahren nicht in richterlicher Funktion tätig, weshalb insofern auf die Ablehnungsbegehren nicht einzutreten ist. Dies gilt auch für die Ablehnungsbegehren betreffend Bezirksrichter lic. iur. H._____, Ersatzrichter lic. iur. K._____ und Ersatzrichter lic. iur. I._____. Diese wirkten zwar im Verfahren FB060009-... mit, jedoch nicht in richterlicher Funktion, sondern als Gerichtsschreiber bzw. im Fall von lic. iur. H._____ als Leitender Gerichtsschreiber, mithin als Kanzleibeamte. Für Ablehnungsbegehren gegen Kanzleibeamte ist gemäss § 101 Abs. 3 GVG das betroffene Gericht zuständig und nicht - wie bereits ausgeführt - die Verwaltungskommission. 4. Im Übrigen bleibt - insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass das Verfahren FB170002-... aufgrund des Gerichtspräsident lic. iur. C._____ bewilligten Ausstandes einer anderen Einzelrichterin bzw. einem anderen Einzelrichter zuzuteilen sein wird - anzumerken, dass jedenfalls hinsichtlich jener Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksgerichts Q._____, welche nie in irgendeiner Funktion im Verfahren FB060009-... bzw. FB170002-... tätig waren, kein Ablehnungsgrund ersichtlich ist und ein solcher durch die Gesuchstellerin auch nicht substantiiert geltend gemacht wurde. Insbesondere können diesen Personen - entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin (act. 2 S. 6 ff.) - allfällige bisher erfolgte Verfahrensfehler nicht angelastet werden. Zudem sind prozessuale Fehler grundsätzlich mit ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmitteln zu rügen, führen aber nicht dazu, dass Befangenheit der Mitwirkenden anzunehmen wäre (BGE 125 I 119 E. 3e; BGE 116 Ia 14 E. 5b, BGE 116 Ia 135 E. 3a; BGE 115 Ia 400 E. 3b; BGE 114 Ia 153 E. 3b/bb mit Hinweisen). Soweit die Gesuchstellerin betreffend die nebenamtlichen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter vorbrachte, dass für diese Gerichtspräsident lic. iur. C._____ und der Leitende Gerichtsschreiber lic. iur.

- 9 - H._____ "zuständig" und die nebenamtlichen Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter demzufolge von diesen beiden Personen "abhängig" seien (act. 2 S. 8), ist darauf hinzuweisen, dass ohne nähere, konkrete Anhaltspunkte nicht generell angenommen werden kann, nebenamtliche Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter bildeten sich aus Rücksicht auf die ordentlichen Mitglieder des Gerichts keine eigene Meinung oder trauten sich nicht, diese zu vertreten (ebenso betreffend Gerichtsschreiber; Diggelmann, in Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Art. 47 N 37). Derartige Anhaltspunkte sind vorliegend nicht ersichtlich und wurden auch durch die Gesuchstellerin nicht dargetan. 5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Ausstandsbegehren von Gerichtspräsident lic. iur. C._____ für das Verfahren FB170002-... zu bewilligen ist. Auf das Ausstandsbegehren von Vizegerichtspräsidentin lic. iur. D._____ ist nicht einzutreten. Das Ablehnungsbegehren der Gesuchstellerin betreffend Gerichtspräsident lic. iur. C._____ ist zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben. Auf die Ablehnungsbegehren der Gesuchstellerin betreffend die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksgerichts Q._____ ist nicht einzutreten. Schliesslich sind die zahlreichen weiteren Anträge der Gesuchstellerin abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. IV. 1. Bei dieser Sachlage erweisen sich die Ablehnungsbegehren der Gesuchstellerin als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (vgl. act. 2 S. 4 f.) abzuweisen ist (§ 87 i.V.m. § 84 Abs. 1 ZPO/ZH). 2. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 300.-- festzusetzen, wobei im Zusammenhang mit den Ausstandsbegehren von Gerichtspräsident lic. iur. C._____ und Vizegerichtspräsidentin lic. iur. D._____ keine Kosten zu erheben sind (§ 203 Ziff. 3 GVG) und zudem zu berücksichtigen ist, dass sechs weitere, weitgehend identische Ablehnungsbegehren gestellt wurden (Geschäfts-Nr. V180003-O bis

- 10 - VV180005-O und VV180007-O bis VV180009-O). Vorliegend erwies sich das gegen Gerichtspräsident lic. iur. C._____ gestellte Ablehnungsbegehren als gegenstandslos. Auf die übrigen Ablehnungsbegehren wird nicht eingetreten und die weiteren Anträge der Gesuchstellerin werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (§ 64 Abs. 2 ZPO/ZH). Wird der Prozess gegenstandslos oder entfällt das rechtliche Interesse an der Klage, entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Kostenfolge (§ 65 Abs. 1 ZPO/ZH). Vor dem Hintergrund, dass die Gesuchstellerin Gerichtspräsident lic. iur. C._____ im Wesentlichen verschiedene prozessuale Fehler vorwirft und solche - wie bereits ausgeführt - grundsätzlich mit ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmitteln zu rügen sind, rechtfertigt es sich, die Kosten des Verfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Die Gesuchgegnerin hat sich am vorliegenden Verfahren nicht beteiligt. Mangels wesentlicher Umtriebe ist ihr keine Entschädigung auszurichten. 3. Hinzuweisen ist sodann auf das Rechtsmittel der Beschwerde an die Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Zürich. Es wird beschlossen:

E. 3

Beschwerde wegen Rechtsverzögerung, wegen Rechtsverweigerung wegen Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, ZGB, OR, SchKG, GVG, ZPO ZH, ZPO CH, BV, EMRK, StGB usw.

E. 4

Schadenersatzforderungen wegen grobfahrlässigen Handlungen usw. von Salär-Empfängern des Staates des Kantons Zürich

E. 5

Falls mit dem Antrag, es seien R._____ und allenfalls weitere Personen durch den Präsidenten des Obergerichts persönlich zu einem Gespräch zu empfangen (act. 6 S. 2) beabsichtigt wurde, den Obergerichtspräsidenten ausserhalb des Prozessverfahrens privat über die im Streit liegenden Fragen zu informieren, ist darauf hinzuweisen, dass dies einem Richter nicht erlaubt ist und den Anschein der Befangenheit begründen könnte (Verbot des Berichtens; ZR 60 Nr. 33;

- 5 - vgl. auch Hauser/Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, § 96 N 37). Im Übrigen findet die Behandlung eines streitigen Ausstandsbegehrens vor Verwaltungskommission ohne kontradiktorisches Verfahren in einer nichtöffentlichen Sitzung oder bei Einstimmigkeit durch Zirkularentscheid statt. Die Parteien haben dabei keinen Anspruch auf einen mündlichen Parteivortrag (§ 16 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Obergerichts vom 3. November 2010; Lebrecht, Der Ausstand von Justizbeamten nach zürcherischem Prozessrecht, SJZ 86/1990 S. 297 ff., S. 299). Die Anträge der Gesuchstellerin betreffend Empfang von R._____ und allenfalls weiteren Personen zu einem Gespräch mit dem Obergerichtspräsidenten sowie auf Durchführung eines öffentlichen Verfahrens sind demnach abzuweisen.

E. 6

Schliesslich machte die Gesuchstellerin geltend, sie habe auch lic. iur. I._____ abgelehnt. Dieser werde jedoch irrtümlicherweise im Rubrum nicht erwähnt, was zu berichtigen sei (act. 10 S. 2). Bei lic. iur. I._____ handelt es sich um den Leitenden Gerichtsschreiber am Bezirksgericht Q._____, welcher auch nebenamtlicher Ersatzrichter ist. Das Rubrum ist deshalb insofern zu ergänzen, dass auch gegen den nebenamtlichen Ersatzrichter lic. iur. I._____ ein Ablehnungsbegehren gestellt wurde. III. 1. Nach Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziffer 1 EMRK sowie §§ 95 ff. GVG hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Streitsache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter beurteilt wird. So kann gemäss § 96 GVG jeder Justizbeamte abgelehnt werden oder selbst den Ausstand verlangen, wenn "andere Umstände" als die in § 96 Ziff. 1-3 GVG aufgezählten vorliegen, "die ihn als befangen erscheinen lassen" (§ 96 Ziff. 4 GVG). Die Beurteilung eines Ablehnungsbegehrens liegt im freien, pflichtgemässen Ermessen der erkennenden Behörde. Zu entscheiden ist, ob die geltend gemachten Ablehnungsgründe unter den konkreten Umständen Anlass zu objektiv berechtigtem Misstrauen an der Unparteilichkeit des abgelehnten Justizbeamten geben (BGE 115 V 257 E. 5a mit Hinweisen; Pra. 1989 Nr. 221 S. 769). Zu beurteilen ist

- 6 - dies immer bezogen auf den zur Ausübung des Justizamtes in der konkreten Sache berufenen einzelnen Funktionär (Hauser/Schweri, a.a.O., Vorbemerkungen zu §§ 95 ff. N 4 und N 7). Verlangt der Justizbeamte selber den Ausstand, so hat dieser das Vorliegen eines Ausschluss- oder Ablehnungsgrunds der zuständigen Behörde ohne Verzug mitzuteilen und zu erklären, ob er selber den Ausstand verlange oder ob er es der Partei überlasse, ihn abzulehnen (Hauser/Schweri, a.a.O., § 97 N 3). Der Ausstand tritt dabei nicht schon mit der fraglichen Erklärung ein. Vielmehr bedarf es (bei einem streitigen Ausstandsbegehren, vgl. § 101 Abs. 1 GVG) dazu der Bewilligung durch die zuständige Behörde (Hauser/Schweri, a.a.O., § 97 N 4). Nicht mit dem Gesetz vereinbar sind Ablehnungs- bzw.

Ausstandsbegehren, welche vom Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht werden (Hauser/Schweri, a.a.O., Vorbemerkungen zu §§ 95 ff. N 7 und § 96 N 6). Ebenfalls unzulässig sind sodann Ablehnungs- bzw. Ausstandsbegehren für zukünftige mögliche Prozesse (Hauser/Schweri, a.a.O., Vorbemerkungen zu §§ 95 ff. N 12). 2. Gerichtspräsident lic. iur. C._____ und Vizegerichtspräsidentin lic. iur. D._____ verlangen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens selber den Ausstand. Diese beiden Ausstandsbegehren können insofern als streitig qualifiziert werden, als Gerichtspräsident lic. iur. C._____ und Vizegerichtspräsidentin lic. iur. D._____ den Ausstand aus anderen Gründen verlangen, als die Gesuchstellerin geltend machte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.